

Anlage 3 zur Vorlage 5092/2018 – Prüfung der weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen

- Gemeindeangelegenheit im Sinne des § 17a Abs. 1 Satz 1 und dem Negativkatalog des § 17a Abs. 2 GemO.

Es handelt sich bei der Frage der Nutzung des Alten Rathauses als Gemeindevermögen um eine Angelegenheit der Gemeinde nach § 17a Abs. 1 S. 1 GemO. Weiter fällt der Gegenstand des Bürgerbegehrens nicht unter den oben genannten Negativkatalog, wonach ein Bürgerentscheid nicht zulässig wäre.

- Schriftform des Antrages

Der Antrag ist schriftlich bei der Behörde einzureichen; dies ist am 06.03.2018 erfolgt.

- Frist

Da sich das Bürgerbegehren gegen den Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2017 in der Angelegenheit der gastronomischen Nutzung des Alten Rathauses richtet, handelt es sich um ein sogenanntes „kassatorisches Bürgerbegehren“ nach § 17a Abs. 3, 2. Halbsatz der Gemeindeordnung. Ein solches muss innerhalb von 4 Monaten nach der Beschlussfassung des Stadtrates eingereicht sein. Die Frist endet demnach am 06.04.2018.

Der seinerzeitige Beschluss lautete:

„Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die Verhandlungen mit den Geschäftsführern der M & R Gastro GmbH Raskob und Müller zur Umsetzung des Konzeptes Bitburger Bierhaus im Alten Rathaus fortzusetzen und nach Möglichkeit für den 1. Sitzungslauf eine Vorlage zu erarbeiten, die eine finale Entscheidung erlaubt.“

Auch wenn es sich bei dem Beschluss um einen Grundlagenbeschluss handelt, der die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung beauftragt, kann auch ein solcher Grundsatzbeschluss bereits mit einem Bürgerbegehren angefochten werden (vgl. Rd.-Nr. 4.1.2.2.1.3.3 der Kommentierung zu § 17a GemO, Gabler, Höhle et al., Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz, Kommunal- und Schulverlag). Auch für einen solchen Beschluss läuft damit die o.g. Frist von 4 Monaten nach Beschlussfassung.

Wie oben dargestellt, ist der Antrag am 06.03.2018 und damit fristgerecht eingegangen.

- Sperrfrist

Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten 3 Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist (§17a Abs. 4 GemO). Dies ist hier nicht der Fall.

- Vertretungsberechtigung

Auf der Grundlage des § 17a Abs. 3 Satz 2 GemO sind bis zu drei Personen als Vertretungsberechtigte zu benennen. Nach überwiegender Meinung des Schrifttums (vgl. hierzu Rd-Nr. 4.1.2.6.1.1 Kommentierung zu § 17a GemO, a.a.O) können nur Bürger als Vertretungsberechtigte fungieren.

Somit scheiden auch Minderjährige aus.

Grundsätzlich steht auch kommunale Mandatsträger/-innen die Vertretung eines Bürgerbegehrens frei, da diese Tätigkeit als politisch zu qualifizieren damit als

Ausübung des kommunalen Mandats einzuordnen ist und hiermit nicht zwingend Ausschlussgründe i.S.d. § 22 GemO verbunden sind (vgl. Rd-Nr. 4.1.2.6.1.2 Kommentierung zu § 17a GemO, a.a.O).

Folgende Personen wurden mit der Vertretung beauftragt:

Herr Dr. Herbert Fleischer,
Herr Bernd Schäfer,
Herr Michael Schütte.

Die genannten Personen sind nach Prüfung durch die Verwaltung berechtigt, das Bürgerbegehren zu vertreten. Die Personen haben ebenfalls eine Einladung zur Sitzung sowie die Vorlagen bzgl. des Bürgerbegehrens erhalten.

- Antragsberechtigung, Unterstützungsquorum

Hierzu wird auf den Vorlagentext verwiesen.

- Formulierung der Frage und Begründung des Bürgerbegehrens

Hierzu wird auf den Vorlagentext verwiesen.

- Kostendeckungsvorschlag nach § 17a Abs. 6 S.2 GemO

Ein solcher Kostendeckungsvorschlag ist durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vorzulegen, sofern die mit dem Bürgerbegehren verfolgte Maßnahme mit Kosten für die Gemeinde verbunden ist. Das Bürgerbegehren verfolgt in der Fragestellung das Ziel, dass im Alten Rathaus keine gastronomische Nutzung erfolgt.

Derzeit ist im Alten Rathaus die Touristinformation untergebracht. Sollte das Bürgerbegehren in einem erfolgreichen Bürgerentscheid münden, würde sich hieran zunächst nichts ändern, sofern nicht andere Beschlüsse durch den Stadtrat gesondert gefasst werden.

Insbesondere ist zum derzeitigen Zeitpunkt kein Pachtvertrag mit Dritten geschlossen, aus dem Pachteinnahmen verloren gehen würden. Ein Umzug der Touristinformation ist zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung ebenfalls nicht beschlossen.

Ein erfolgreicher Bürgerentscheid gemäß der beantragten Fragestellung und auch gemäß der leicht abgeänderten Fragestellung verursacht damit zunächst keine Kosten im Sinne von negativen Auswirkungen für den städtischen Haushalt.

Aus diesem Grunde wird kein Kostendeckungsvorschlag vorgelegt. Da mangels entstehender Kosten kein Deckungsvorschlag vorgelegt werden muss, ist eine Abstimmung mit der ADD ebenfalls nicht erforderlich.